

# Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie

Vom 14. November 2002

Revision 2012/2020/2023

Unterbreitet von: Fachgesellschaft FPH KMPhyto

in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Medizinischen Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP)

Vorbemerkung:

Der deutsche Text ist massgebend.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Abkürzungen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Rahmenbedingungen</b>	<b>5</b>
4.1	Grundlagen	5
4.2	Name des Fähigkeitsausweises	5
4.3	Zielpublikum	6
4.4	Kandidat/innen mit abweichendem Curriculum	6
4.5	Dauer der Weiterbildung	6
4.6	Fortbildungspflicht	6
<b>5</b>	<b>Komponenten der Weiterbildung</b>	<b>6</b>
5.1	Komponenten der Weiterbildung	6
5.2	Anerkennung der internen und externen Kurse	7
5.3	Schlussevaluation	7
5.3.1	Komponenten der Schlussevaluation	7
<b>6</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b>	<b>7</b>
6.1	Institut FPH	7
6.2	Fachgesellschaft	8
6.3	Privatrechtliche Rekurskommission	8
<b>7</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	<b>8</b>
7.1	Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten/innen	8
7.1.1	Anforderungskriterien	8
7.1.2	Anerkennungsverfahren	8
7.1.3	Qualitätskontrolle	8
<b>8</b>	<b>Fähigkeitsausweis FPH</b>	<b>9</b>
8.1	Erlangung des Ausweises	9
8.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen	9
8.3	Führung des Fähigkeitsausweises	9
8.4	Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises	9
<b>9</b>	<b>Gebühren</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Beschwerde</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Genehmigung und Inkrafttreten</b>	<b>10</b>
<b>Anhang I – Reglement für die Diplomarbeit des Fähigkeitsausweises FPH in</b>		
<b>Phytotherapie</b>		
1	Vorbemerkung	11
2	Themen der Diplomarbeit	11
3	Form und Präsentation der Diplomarbeit	11
4	Struktur der Diplomarbeit in Phytotherapie	12
<b>Anhang II – Lernzielkatalog des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie ...</b>		
<b>13</b>		

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>13</b>
<b>2</b>	<b>Richtziel</b> .....	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>Lerninhalte der Kurse</b> .....	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Lernziele der Kurse</b> .....	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Lernziele der pharmakobotanischen Exkursionen</b> .....	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Lernziele der Tagungen für Phytotherapie</b> .....	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Lernziele der Phytozirkel</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang III - Qualitätskriterien</b> .....		<b>18</b>
<b>1</b>	<b>Bildungsangebote</b> .....	<b>18</b>
<b>2</b>	<b>Referenten/innen</b> .....	<b>18</b>
<b>3</b>	<b>Bildungsanbieter</b> .....	<b>18</b>

## 1 Abkürzungen

Abs.	Absatz
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung
ALT	Arzneimittelliste mit Tarif
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
DV	Delegiertenversammlung von pharmaSuisse
EBM	Evidence Based Medicine
FA	Fähigkeitsausweis
FBO	Fortbildungsordnung des Instituts FPH
FBP	Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie
ff.	fortfolgende
FG	Fachgesellschaft
FG KMPhyto	Pharmazeutische Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH KMPhyto	Kommission der FG KMPhyto im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Komplementärmedizin und Phytotherapie
HFG	Humanforschungsgesetz vom 30. September 2011
HMG	Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000
i.V.m.	in Verbindung mit
Institut FPH	Institut für Pharmazeutische Weiter- und Fortbildung
KPAV	Komplementär- und Phytoarzneimittelverordnung vom 7. September 2018
lit.	littera
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 22. Juni 2006
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
SL	Spezialitätenliste
SMGP	Schweizerische Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie
TCM	traditionelle chinesische Medizin
WBO	Weiterbildungsordnung des Instituts FPH
WBP	Weiterbildungsprogramm FPH Fachapotheker/in in Offizinpharmazie
Ziff.	Ziffer

## 2 Begriffsdefinitionen

Akademische Stunde	Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion à 45 Minuten.
FPH-Punkte	Eine akademische Stunde entspricht 6.25 Punkten. Ein Tag entspricht 50 FPH-Punkten, d.h. 8 akademischen Stunden.
Kursveranstaltung	Vermittlung der theoretischen und praktischen Lernziele.
Referent/in	Referent/in der Kursveranstaltung

## 3 Einleitung

Zu den grundlegenden Aufgaben der Apotheker/innen gehört die Beratung im Selbstmedikationsbereich. Dazu zählt auch ein Grundwissen im Bereich der Phytotherapie, wie es in der pharmazeutischen Ausbildung bis anhin gelehrt wurde. Da sich einerseits der Schwerpunkt des Curriculums des Pharmaziestudiums in Richtung Gen-, Molekular- und Biotechnologie verschiebt und andererseits der steigende Wunsch der Patient/innen nach pflanzlichen Alternativen (neben anderen komplementärmedizinischen Methoden) zu den chemisch-synthetischen Präparaten besteht, ist eine vertiefte Kenntnis der Apotheker/innen über Arzneipflanzen und pflanzliche Arzneimittel notwendig geworden.

Vertiefte Kenntnisse in der Phytotherapie ermöglichen es den Apotheker/innen in der Apotheke, als niederschwellige Anlaufstelle, ihre Triagefunktionen auch in diesem Bereich wahrzunehmen und so ihre Rolle als kompetente Partner/innen im Gesundheitswesen zu erfüllen.

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie gestattet die Anwendung von Spezialkenntnissen und Fähigkeiten im Zusammenhang mit den beruflichen Kompetenzen der Apotheker/innen (z.B. Validierung der Verschreibungen, Gesundheitsberatung, Qualitätsmanagement), der beruflichen Fähigkeiten in Sachen Public Health (z.B. Gesundheitsökonomie, wissenschaftliche Information und «Evidence Based Medicine») und der persönlichen Kompetenzen (z.B. Arbeitstechniken), einschliesslich der eigenen Kompetenzen in Sachen Kommunikation (z.B. Vortragstätigkeit, Leitung eines Workshops). Darüber hinaus gestattet das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie den Apotheker/innen, einen vertieften Einblick in die Entwicklungen des Markts pflanzlicher Arzneimittel zu gewinnen.

## 4 Rahmenbedingungen

### 4.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm sind:

- die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 118a BV);
- das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG);
- die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV);
- die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) des Instituts FPH;
- die Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse;
- Heilmittelgesetz (HMG) und die Komplementär- und Phytoarzneimittelverordnung (KPAV).

### 4.2 Name des Fähigkeitsausweises

Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie

### **4.3 Zielpublikum**

Die Weiterbildung FPH in Phytotherapie richtet sich an Apotheker/innen mit einem eidgenössischen oder eidgenössischem anerkanntem ausländischen Apotheker/innendiplom gemäss Bundesrecht.

Die Weiterbildung geht von einem interdisziplinären Ansatz aus und ist insbesondere für Apotheker/innen und Ärzt/innen sowie grundsätzlich für alle akademischen Berufsgruppen des Gesundheitswesens offen (horizontale Öffnung). Auch steht das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie Fortbildungsinteressierten offen, die nur einzelne Kurse besuchen möchten (vertikale Öffnung).

### **4.4 Kandidat/innen mit abweichendem Curriculum**

Für Kandidat/innen mit abweichendem Curriculum legt die FPH KMPhyto in Absprache mit der SMGP die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund der Empfehlungen der Fachexpert/innen fest und stellt Antrag an das Institut FPH zum Entscheid.

### **4.5 Dauer der Weiterbildung**

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie erstreckt sich über mindestens 3 Jahre und soll in der Regel spätestens nach 6 Jahren abgeschlossen sein. Abweichungen davon, z.B. aufgrund einer längeren Krankheit, können auf Antrag von der FPH KMPhyto genehmigt werden.

### **4.6 Fortbildungspflicht**

Gemäss Art. 15 i.V.m. 19 FBO verpflichten sich alle Apotheker/innen, welche Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem jeweiligen Programm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren.

Alle 3 Kalenderjahre müssen für den Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie akkreditierte Fortbildungen im Rahmen von mindestens 8 Kontaktstunden pro Jahr (150 FPH-Punkten pro Jahr) im Bereich Phytotherapie absolviert werden.

Die Überprüfung der Fortbildungspflicht findet alle 3 Kalenderjahre im Auftrag der FPH KMPhyto durch die SMGP statt.

Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann das Institut FPH, auf Antrag der FPH KMPhyto, geeignete Sanktionen erlassen. Sie kann insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FPH KMPhyto entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO).

## **5 Komponenten der Weiterbildung**

### **5.1 Komponenten der Weiterbildung**

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie umfasst die folgenden Komponenten:

- Ausbildungszyklus Kurs 1–11 (100 akademische Stunden)
- Besuch von drei (eintägigen) Phytotherapietagen und drei pharmakobotanischen Exkursionstagen (der Besuch von 4 «Phytozirkel für Fortgeschrittene» kann als Ersatz für eine Jahrestagung angerechnet werden) (mindestens 40 akademische Stunden)
- Selbststudium (mindestens 20 akademische Stunden)
- Diplomarbeit (Praxisstudie, Literaturarbeit etc.) (mindestens 50 akademische Stunden)

Die genauen Inhalte und Lernziele der Kurse, Tagungen, pharmakobotanischen Exkursionen sind im Anhang II aufgeführt.

Der Kompetenznachweis kann aus einer mündlichen Prüfung in Form eines Fallbeispiels oder eines kleinen Kolloquiums oder einer theoretischen Prüfung mittels eines Multiple-Choice-Tests bestehen und wird während oder nach einer Veranstaltung durchgeführt.

Die Anforderungen an die Diplomarbeit sind im Anhang I festgelegt.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss eines Kurses, einer Tagung oder einer pharmakobotanischen Exkursion (Erfüllung des Kompetenznachweises) eine entsprechende Bescheinigung (Testat).

## 5.2 Anerkennung der internen und externen Kurse

Akkreditierte Kurse, Tagungen, pharmakobotanische Exkursionen sowie die Phytozirkel können von der SMGP oder von anderen Kursveranstaltern angeboten werden.

Für Kandidat/innen besteht die Möglichkeit, auf Antrag, noch nicht akkreditierte Veranstaltungen aus der Schweiz und dem Ausland anerkennen zu lassen. Die Kurse können von der FPH KMPhyto anerkannt werden, wenn sie den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Die FPH KMPhyto legt die zu erfüllenden Anforderung individuell aufgrund entsprechender Empfehlungen der Expert/innen des Fähigkeitsprogramms fest.

## 5.3 Schlussevaluation

### 5.3.1 Komponenten der Schlussevaluation

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie ist das Vorliegen der folgenden Kompetenznachweise Voraussetzung:

- Nachweis eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Apotheker/innendiploms und
- Testat für den Besuch der Kurse (Stunden- und Kompetenznachweis) innerhalb der 6jährigen Weiterbildungsphase und
- Bestätigung für den Besuch der Exkursionen, der Tagungen und der Phytozirkel (Stunden- und Kompetenznachweis) innerhalb der 6jährigen Weiterbildungsphase und
- dokumentiertes Selbststudium (muss auf Anfrage eingereicht werden) innerhalb der 6jährigen Weiterbildungsphase und
- von der FPH KMPhyto anerkannte Diplomarbeit innerhalb der 6jährigen Weiterbildungsphase.

## 6 Verantwortlichkeiten

### 6.1 Institut FPH

Das Institut FPH ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fähigkeitsausweise (Art. 6 Abs. 2 Bst. f WBO);
- c. die Anerkennung abweichender Curricula;
- d. die Erteilung von Fähigkeitsausweisen (Art. 6 Abs. 3 lit. g WBO);
- e. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG und bei allfälliger

Nichterfüllung für den Entscheid auf Antrag der FG über geeignete Sanktionen, z. B. den Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises (Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO).

## 6.2 Fachgesellschaft

Die FPH KMPhyto übernimmt als Kommission der FG KMPhyto die Funktion der Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung FPH in Phytotherapie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FPH KMPhyto im Sinne von Art. 7 WBO insbesondere in ihrem Fachbereich Phytotherapie und Komplementärmedizin zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und Revision des Fähigkeitsprogramms und die Sicherstellung ihres Vollzugs;
- b. die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Fähigkeitsprogramm sowie den Entscheid über die Annahme der Diplomarbeit;
- c. die Stellungnahme zu abweichenden Curricula mit Antragstellung an das Institut FPH;
- d. die Schlusskontrolle des Antrages zur Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH und Antragstellung an das Institut FPH;
- e. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH;
- f. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie.

Dritte können von der FPH KMPhyto mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

## 6.3 Privatrechtliche Rekurskommission

Die privatrechtliche Rekurskommission ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Instituts FPH, die den Fähigkeitsausweis FPH betreffen. Die privatrechtliche Rekurskommission ist die einzige Rekursinstanz.

# 7 Qualitätssicherung

## 7.1 Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten/innen

### 7.1.1 Anforderungskriterien

Die Anforderungskriterien an die Kursveranstaltungen sind in Anhang III festgehalten.

### 7.1.2 Anerkennungsverfahren

Die FPH Offizin oder die FPH KMPhyto akkreditiert Weiterbildungs- und Fortbildungskurse gemäss den Anforderungskriterien dieses Programms sowie den Anerkennungsbestimmungen der Fortbildungsordnung (FBO, Anhang II) und des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie (Ziff. 8 FBP).

### 7.1.3 Qualitätskontrolle

Die Qualität der Weiterbildung FPH wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmenden und die Kursveranstalter/innen sind an der Qualitätskontrolle beteiligt. Die FPH Offizin oder die FPH KMPhyto hat den Auftrag, diese Evaluationen vorzunehmen und so die Qualität bestmöglich zu sichern.



## **8 Fähigkeitenausweis FPH**

### **8.1 Erlangung des Ausweises**

Die Teilnehmenden müssen den Fähigkeitenausweis FPH in Phytotherapie bei der FPH KMPhyto beantragen. Die Kompetenznachweise (Ziff. 5.3.1) müssen dem Antrag auf Ausstellung des Fähigkeitenausweises FPH beigelegt werden. Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH KMPhyto über die Erteilung des Fähigkeitenausweises FPH.

### **8.2 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen**

Die FPH KMPhyto beurteilt aufgrund der Empfehlung der Experten/innen auf dem Gebiet, ob andere absolvierte Weiterbildungen als gleichwertig anerkannt werden können, und leitet die Empfehlung an das Institut FPH zum Entscheid weiter.

### **8.3 Führung des Fähigkeitenausweises**

Die Inhaber/innen des Fähigkeitenausweises FPH in Phytotherapie haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitenausweises gemäss Anhang II WBO zu befolgen.

### **8.4 Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises**

Auf Vorschlag der FPH KMPhyto entzieht das Institut FPH das Recht, den Fähigkeitenausweis FPH zu führen, wenn ein/e Inhaber/in des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung (Ziff. 4.6) nicht mehr erfüllt (Art. 44 Abs. 2 WBO) oder den Fähigkeitenausweis missbräuchlich verwendet (WBO, Anhang II, Ziff. 2).

Erfolgt der Antrag zur Wiedererlangung, müssen akkreditierte Fortbildungen im Rahmen von mindestens 150 FPH-Kreditpunkten im Bereich Phytotherapie, die in einem Zeitraum von drei Jahren absolviert wurden, vorgewiesen werden.

## **9 Gebühren**

Die FPH KMPhyto erhebt für die Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung.

## **10 Beschwerde**

Gegen die Entscheide des Instituts FPH kann innerhalb von 30 Tagen bei der privatrechtlichen Rekurskommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die privatrechtliche Rekurskommission entscheidet über Beschwerden abschliessend.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 49 ff. WBO.

## **11 Übergangsbestimmungen**

Für Fähigkeitenausweisträger/innen, die sich seit 1.1.2023 in einer neuen Rezertifizierungsphase befinden, gilt mit Inkrafttreten dieser Revision die dreijährige Fortbildungspflicht.

## **12 Genehmigung und Inkrafttreten**

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung pharmaSuisse am 14. November 2002 genehmigt und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Revision 2012 wurde von der DV am 22./23. Mai 2012 genehmigt und tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.

Die Revision 2020 wurde von der DV am 16. Dezember 2020 genehmigt und tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Revision 2023 wurde am 4. Dezember 2023 vom Institut FPH genehmigt. Das im Jahr 2023 revidierte Programm tritt am 1. April 2024 in Kraft.

## **Anhang I – Reglement für die Diplomarbeit des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie**

### **1 Vorbemerkung**

Die Annahme der Diplomarbeit ist eine Voraussetzung für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie.

Mit der Diplomarbeit sollte in der Regel nach der Hälfte der besuchten Kurse und spätestens nach zwei Drittel der besuchten Kurse begonnen werden. Die Diplomarbeit soll frühestens nach dem Besuch aller Kurse und spätestens zwei Jahre nach dem Besuch aller Kurse abgegeben werden.

### **2 Themen der Diplomarbeit**

Die Diplomarbeit behandelt einen pharmazeutisch praxisrelevanten Aspekt der Phytotherapie.

Mögliche Themen (Auswahl) sind:

- Durchführung einer Anwendungsbeobachtung (prospektiv);
- Literaturrecherche zu einer bestimmten Arzneipflanze und deren Anwendung;
- Dokumentierter Erfahrungsbericht zu einer bestimmten Arzneipflanze beziehungsweise deren Zubereitung (retrospektiv);
- Analyse zur wirtschaftlichen Bedeutung der Phytotherapie in der Apothekenpraxis;
- Erstellung von Richtlinien für die phytotherapeutische Beratung;
- Empfehlungen zur Triage Phytotherapie / Therapie mit synthetischen Arzneimitteln;
- Herstellung pflanzlicher Arzneimittel in der Apotheke, speziell Rezeptur.

Bei der Durchführung und Auswertung von Studien muss die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien (Ärzt/innen, Patient/innen und alle anderen Beteiligten) garantiert sein und die Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes (HFG) vom 30. September 2011 eingehalten werden. Die in der Diplomarbeit enthaltenen Daten werden deshalb anonymisiert, und von den Expert/innen wird die absolute Vertraulichkeit garantiert.

### **3 Form und Präsentation der Diplomarbeit**

Nach Annahme der Diplomarbeit durch Fachexpert/innen der SMGP und nach Genehmigung durch die FPH KMPhyto soll diese im Rahmen der Phytotherapie-Ausbildung präsentiert werden (z.B. als Workshop oder Fortbildungsveranstaltung). Eine Publikation in einer wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift, in einer Radioveranstaltung, als Videofilm oder als Computerlernprogramm ist erwünscht.

## **4 Struktur der Diplomarbeit in Phytotherapie**

Die Diplomarbeit muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

### **a Deckblatt**

- Titel der Arbeit
- Name und Anschrift des/der Kandidat/in
- Bestätigung mit Unterschrift, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und die fachüblichen Zitierregeln eingehalten wurden

### **b Inhaltsverzeichnis**

### **c Fragestellung und Zielsetzungen**

### **d Zusammenfassung / Fazit für die Praxis**

### **e Methoden / Vorgehensweise**

Die Arbeit umfasst folgende Punkte entsprechend des gewählten Themas:

- Methodik (evtl. mit Begründung);
- Beschreibung des Patient/innenguts (Alter, Geschlecht, etc.);
- Ein- und Ausschlusskriterien, mögliche Begleitmedikation / -therapie, verwendetes pflanzliches Arzneimittel, Dosierung, Therapiedauer;
- Indikation(sgebiete);
- Beobachtete unerwünschte Wirkungen und Interaktionen;
- Historisches und volksmedizinisches Datenmaterial zu der ausgewählten Arzneipflanze;
- Analytische, pharmakologische und klinische Daten zur ausgewählten Arzneipflanze;
- Ökonomisches Zahlenmaterial und statistische Auswertung;
- Analyse und Validierung des Herstellungsprozesses.

### **f Studienergebnisse / Resultate**

Die Auswertung der Anwendungsbeobachtung soll mittels wissenschaftlich anerkannter statistischen Methoden durchgeführt werden.

### **g Bewertung und Diskussion der Ergebnisse**

### **h Literatur**

### **i Anhang**

Hier können bei Bedarf zusätzliche/ergänzende Daten oder Informationen aufgeführt werden.

## Anhang II – Lernzielkatalog des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie

### 1 Vorbemerkung

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie besteht aus einem dreitägigen Grundkurs und zehn eintägigen Kursen sowie mindestens drei pharmakobotanischen Exkursionstagen, dem Besuch von mindestens drei eintägigen Jahrestagungen der SMGP oder von der FPH KMPhyto als gleichwertig anerkannten Veranstaltungen und optional dem Besuch von anerkannten Phytozirkeln.

### 2 Richtziel

Das Fähigkeitsprogramm FPH in Phytotherapie hat zum Ziel, den Teilnehmenden die Evidenz phytotherapeutischer Massnahmen auf der Basis moderner Daten (im Sinne von «Evidence Based Medicine») aufzuzeigen.

Es wird aber auch das Rationale traditioneller und / oder komplementärmedizinischer Aspekte in der Phytotherapie anhand von Erfahrungsberichten transparent gemacht.

Darüber hinaus wird die Komplexität einer Arzneipflanze als Arzneimittel anhand ihrer Inhaltsstoffe, der Präparate- / Medikamentenherstellung und der pharmakologischen und / oder komplementärmedizinischen Interaktion mit dem/der Patient/in erfasst, vermittelt und dargestellt.

Damit soll die Basis für eine kompetente Beratung zu pflanzlichen Arzneimitteln gelegt werden.

Die Teilnehmenden des Fähigkeitsprogramms FPH in Phytotherapie zur Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH in Phytotherapie sollen somit folgende Ziele erreichen:

- Spezifisches und detailliertes phytotherapeutisches Fachwissen erlangen;
- Grenzen und Möglichkeiten der Phytotherapie beherrschen;
- Phytotherapie sinnvoll mit der Schulmedizin kombinieren;
- Qualitätssichernde Massnahmen bei der Anwendung von pflanzlichen Arzneimitteln kennen;
- Individuelle phytotherapeutische Rezepturen ausführen;
- Den/die Ärzt/in bei der Verschreibung von pflanzlichen Arzneimitteln kompetent beraten.

### 3 Lerninhalte der Kurse

#### Kurs 1 Grundkurs

- Die wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur erkennen
- nachhaltige Sammeltechnik
- sekundäre Stoffwechselprodukte von Pflanzen
- Verarbeitung/Zubereitungen von Arzneipflanzen
- Wirkungsweise und Anwendungsgebiete von Arzneipflanzen(Zubereitungen)
- Definition pflanzliche Arzneimittel
- Herstellung der in der Phytotherapie wichtigen galenischen Formen
- Stellung der Phytotherapie im gesamten therapeutischen Konzept

- Darstellung verschiedener Zugänge zur Phytotherapie (darunter obligatorisch die naturwissenschaftlich-analytische (EBM), sowie die traditionell-europäisch-naturheilkundliche)
- Formelle / rechtliche Grundlagen zur korrekten Durchführung der Phytotherapie in der Praxis (Listen-Einteilung der pflanzlichen Arzneimittel, ALT-Liste; Rezeptieren, Versicherungsleistungen der Krankenkassen)

#### Kurs 2 Phytotherapie bei Erkrankungen des Magen-Darm-Traktes

- Magenteezubereitungen
- Bittermittel
- pflanzliche Gerbstoffe
- Ernährung
- Pflanzliche Arzneimittel bei dyspeptischen Beschwerden und Reizdarmsyndrom
- Pflanzliche Arzneimittel bei Obstipation, Durchfallerkrankungen sowie Erbrechen

#### Kurs 3 Phytotherapie bei Erkrankungen des Herz-/Kreislaufsystems

- Herzwirksame Glykoside
- Arterioskleroseprävention
- Hypotonie / Orthostasesyndrom
- Hypertonie
- Zirkulationsprobleme im venösen und arteriellen Gefäßbereich

#### Kurs 4 Apotheker/in in der klinischen Forschung auf dem Gebiet der Phytotherapie

- Durchführung von klinischen Studien und Anwendungsbeobachtungen mit pflanzlichen Arzneimitteln
- Beurteilung von publizierten klinischen Studien anhand von Bewertungskriterien
- Tools zur Erhebung von individuellen Krankheitsverläufen (auch als Instrument der Qualitätssicherung)

#### Kurs 5 Phytotherapie bei Erkrankungen der Atemwege

- Inhalationen für die oberen Luftwege, Brustwickel
- Erkältungskrankheiten
- Rhinitis und Sinusitis
- differenzierte Behandlung von verschiedenen Hustenformen (z.B. Reizhusten, Asthma, Verschleimung), u.a. auswurfördernde Verfahren
- Saponindrogen
- Hustenteemischungen

#### Kurs 6 Phytotherapie in der Uro-/Gynäkologie

- Wechseljahre, Phytoöstrogene
- Menstruationsbeschwerden (inkl. Prämenstruelles Syndrom)
- Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett (inkl. Kontraindikationen in der Schwangerschaft)
- ätherische Öle bei Vaginalinfekten
- Prostatabeschwerden
- harntreibende und antibakterielle Arzneipflanzen

#### Kurs 7 Pflanzliche Sedativa und der Einfluss von Arzneipflanzen auf die Psyche

- Pflanzliche Antidepressiva
- Arzneipflanzen zur Beruhigung und bei Schlafstörungen
- Morbus Alzheimer
- konzentrationssteigernde pflanzliche Arzneimittel
- Beruhigungsmittel
- Medizinische Anwendungen von Cannabis, inkl. Rechtslage

#### Kurs 8 Phytotherapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates und zur Schmerztherapie

- Schmerzen
- Kopfschmerzen und Migräne
- pflanzliche Entzündungshemmer
- Balneotherapie
- Polyarthritits, Rheuma
- stumpfe Verletzungen
- postherpetische Neuralgie

#### Kurs 9 Phytotherapie in der Dermatologie

- Virale Hauterkrankungen
- Ekzeme
- Psoriasis
- Wundheilung und Hautinfektionen
- Akne

#### Kurs 10 Phytotherapie im komplementärmedizinischen Umfeld

- Konzepte und Einsatzgebiete verschiedener komplementärmedizinische Behandlungsmethoden (z.B. Anthroposophisch erweiterte Medizin, Homöopathie, TCM, Gemmotherapie, etc.)
- Ganzheitlicher sowie integrativer Therapieansatz
- Fallbeispiele zu phytotherapeutischen und komplementärmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten

#### Kurs 11 Phytotherapie in der Pädiatrie

- ADHS, Unruhezustände
- kindliche Schlafstörungen
- Dosierung von Phytotherapeutika für Kinder
- Allergien, Hautkrankheiten
- Magen-Darm-Mittel für Kinder
- Erkältungskrankheiten, Immunstimulierung

## **4 Lernziele der Kurse**

Die Ziele der einzelnen Kurse, die von den Teilnehmenden erreicht werden müssen, sind:

#### Kurs 1:

Die Teilnehmenden:

- haben Kenntnisse über die für den/die Apotheker/in wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur, d.h. deren Botanik, deren Wirkungsweise sowie deren möglichen Risiken;
- kennen die grundlegenden analytischen Methoden und Prinzipien in der Phytotherapie (z.B. Standardisierung);
- sind in der Lage, die in der Phytotherapie wichtigen galenischen Formen herzustellen;
- kennen die Versicherungsleistungen durch die Krankenkassen bezüglich pflanzlicher Arzneimittel sowie die Listeneinteilung von pflanzlichen Arzneimitteln;
- sind in der Lage, ein phytotherapeutisches Grundsortiment zusammenzustellen;
- sind in der Lage, die wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur wiederzuerkennen und unter Berücksichtigung des Artenschutzes (Nachhaltigkeit) diese zu sammeln und zu verarbeiten.

#### Kurs 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11:

Die Teilnehmenden:

- haben Grundkenntnisse in den Bereichen Botanik, Inhaltsstoffe und pharmakologische sowie toxikologische Wirkung von Arzneipflanzen, Anwendungsmöglichkeiten und -formen von Arzneipflanzen sowie Dosierung bei den ausgewählten Indikationsgebieten;
- kennen mögliche Anwendungseinschränkungen und Interaktionen von Arzneipflanzen;
- kennen die aktuellen wissenschaftlichen Daten zu den entsprechenden Arzneipflanzen für die jeweiligen Indikationsgebiete.



- kennen die pflanzlichen Arzneimittel der jeweiligen Indikationsgebiete in der Spezialitätenliste (SL);
- sind in der Lage, geeignete Tee- und Tinkturenmischungen für die jeweiligen Indikationsgebiete zusammenzustellen.

#### Kurs 4:

Die Teilnehmenden:

- haben Kenntnisse über die Durchführung von klinischen Studien und klinischer Forschung allgemein;
- sind in der Lage, Studien mit pflanzlichen Arzneimitteln zu beurteilen;
- sind in der Lage, das Datenerfassungstool HERBIE als Instrument der Qualitätssicherung zu verwenden;
- sind in der Lage, mit Hilfe des Datenerfassungstools HERBIE eigene phytotherapeutische Tätigkeiten zu belegen.

#### Kurs 10:

Die Teilnehmenden:

- sind in der Lage, Grenzen und Möglichkeiten der Phytotherapie nicht nur im Vergleich mit der Schulmedizin, sondern auch im Vergleich mit anderen komplementärmedizinischen Methoden einzuschätzen;
- sind in der Lage, Phytotherapie allein oder in Ergänzung mit zusätzlichen alternativen Konzepten als sinnvolle Alternative zur Schulmedizin in der Selbstmedikation einzusetzen;
- haben Kenntnisse über verschiedene komplementärmedizinische Behandlungsmethoden (z.B. Anthroposophisch erweiterte Medizin, Homöopathie, TCM etc.) und deren Einsatzgebiete.

### **5 Lernziele der pharmakobotanischen Exkursionen**

Die Teilnehmenden:

- erkennen die wichtigsten Arzneipflanzen in der Natur;
- kennen die Inhaltsstoffe sowie die Wirkungs- und Anwendungsweise dieser Arzneipflanzen.

### **6 Lernziele der Tagungen für Phytotherapie**

Die Teilnehmenden:

- erlangen aktuelles Fachwissen über bestimmte Arzneipflanzen und deren Anwendungsmöglichkeiten anhand von neuesten Ergebnissen aus Anwendungsbeobachtungen, klinischen Studien und pharmakologischen Untersuchungen.

### **7 Lernziele der Phytozirkel**

Die Teilnehmenden:

- erlangen aktuelles und praktisches Erfahrungswissen, im Austausch mit anderen erfahrenen phytotherapeutisch tätigen Ärzt/innen und Apotheker/innen, über die Anwendung von Arzneipflanzen und deren Zubereitungen bei ausgewählten Indikationen und Patientengruppen.

## **Anhang III - Qualitätskriterien**

### **1. Bildungsangebote**

Veranstaltungen (Kursangebote) werden gemäss den Vorgaben in Ziff. 8.3.1 WBP und 8.1 FBP anerkannt (bzw. akkreditiert).

### **2. Referenten/innen**

Für die Referenten/innen von Weiterbildungskursen gilt:

Sie müssen Akademiker/innen sein – mit dem für den Kursinhalt relevanten Fachwissen – oder ein/e berufsübergreifende/r Fachreferent/in aus dem betreffenden Wissensbereich mit:

- Eidgenössischem Diplom in Pharmazie oder Medizin oder einem gemäss eidgenössischen Recht als gleichwertig anerkanntem ausländischen Diplom;
- Nachweis von spezifischer Fachkompetenz;
- Naturwissenschaftlichem Hochschulabschluss oder einer naturwissenschaftlichen oder arzneimittelbezogenen Ausbildung.

### **3. Bildungsanbieter**

Die Bildungsanbieter sorgen für eine fachliche und didaktische Qualifikation ihrer Referierenden. Für die Berufsrelevanz des Bildungsangebotes sollte nach Möglichkeit ein/e Offizinapotheker/in beigezogen werden.

Für Veranstalter gelten die Leitlinien für das Sponsoring gemäss Anhang III WBP und Anhang III FBO.